KATHARINA MÜLLER / CLAUDIA FLEISCHHACKER-HOFKO / ALEXANDER SKREINER

Liechtensteinische Lebensversicherungen im Spannungsfeld des österreichischen **Pflichtteilsrechts**

Die Lebensversicherung bei einer liechtensteinischen Versicherungsgesellschaft stellt aufgrund ihrer flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten eine interessante Alternative oder Ergänzung zu den üblichen Vermögensweitergabekonzepten dar. Inwieweit pflichtteilsrechtliche Überlegungen bei der konkreten Ausgestaltung derartiger Lösungen einzubeziehen sind, soll nachstehend, insbesondere vor dem Hintergrund der Ergänzungsansprüche Pflichtteilsberechtigter dargestellt werden.

I. Die Ausgangslage

Die oft als fürstliche Privilegien bezeichneten Rahmenbedingungen des Fürstentums Liechtenstein ermöglichen es Versicherungsgesellschaften, sogenannte anteilsgebundene Versicherungen anzubieten. Während sich bei traditionellen Versicherungsprodukten im Deckungsstock der Versicherungsgesellschaft die Summe aller Ansprüche aus den Polizzen widerspiegelt und die Versicherungsgesellschaft Investitionen im Deckungsstock nach eigenem Ermessen vornimmt, werden für anteilsgebundene Versicherungen Einzeldeckungsstöcke geführt. Durch die Differenzierung des Deckungsstocks pro Polizze, was bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft effektiv für jede einzelne Polizze ein eigenes Wertpapierdepot führt, wird die Zuordnung einzelner Vermögenswerte zu einzelnen Polizzen und damit auch der Einfluss des einzelnen Versicherungsnehmers auf die Ausgestaltung und Verwaltung des Deckungsstockes seiner Versicherungspolizze ermöglicht.

Diese so geführten Einzeldeckungsstocklösungen lassen in Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern, Privatbanken und Private Banking Abteilungen individuelle Lösungen - ganz nach dem Geschmack, den Vorgaben und Vorstellungen der Kunden - zu. Damit werden solche Renten- oder Lebensversicherungslösungen zu einem perfekten Instrument der Strukturierung von Anlage- und Vorsorgevermögen.

Es gilt daher zu erörtern, inwieweit die in den Renten- oder Lebensversicherungen Die Ausgangslage

Rechtliche Beurteilung

enthaltenen Begünstigtenregelungen bei Erbanfall, die den Willen des Erblassers über die Weitergabe seines Vermögens widerspiegeln, durch das österreichische Pflichtteilsrecht allenfalls wieder ausgehebelt werden können.

Pflichtteilsrecht im Überblick

II. Rechtliche Beurteilung

1. Pflichtteilsrecht im Überblick

Hat der Erblasser von seiner Testierfähigkeit Gebrauch gemacht und über sein Vermögen letztwillig verfügt, so sind die getroffenen vermögensrechtlichen Anordnungen grundsätzlich zu respektieren. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Familienerbfolge wird die Testierfähigkeit allerdings durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt: Nachkommen, Vorfahren und der Ehegatte des Erblassers sollen am Nachlass partizipieren und sind daher entsprechend der gesetzlich definierten Pflichtteilsquote pflichtteilsberechtigt, soweit sie nicht aufgrund der Verwirklichung von Erbunwürdigkeitsgründen, rechtmäßiger Enterbung, Abgabe eines umfassenden Erbverzichts oder Pflichtteilsverzichts vom Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen sind. Um schließlich feststellen zu können, ob der dem Pflichtteilsberechtigten zustehende Pflichtteil auch erfüllt wurde, muss der Pflichtteil ziffernmäßig berechnet werden.

2. Pflichtteilsberechnung

Berechnung des **Pflichtteils**

Pflichtteils-

berechnung

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist zwischen der Pflichtteilsberechnung vom reinen Nachlass unter Berücksichtigung von Vorempfängen und Vorschüssen sowie der Berechnung der Pflichtteilserhöhung unter Berücksichtigung Schenkungen zu differenzieren.

a) Berechnung des Pflichtteils

Als obligatorische Pflichtteilsforderung gegen den Nachlass ist der Nachlasspflichtteil vom Reinnachlass, also jenem Vermögen, das sich nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (Erblasserschulden und Erbfallsschulden, ausgenommen Vermächtnisse und aus dem letzten Willen entsprechende Lasten) ergibt, zu berechnen¹. Pflichtteilsberechtigte Nachkommen müssen sich auf Antrag aber auch die vom Erblasser erhaltenen (ausdrücklich als solche angeordneten²) Vorempfänge, der pflichtteilsberechtigte Ehegatte das Vorausvermächtnis und alle pflichtteilsberechtigten Personen Zuwendungen anrechnen lassen, die ihnen der Erblasser als Vorschuss auf den Pflichtteil geleistet hat.

Nach ständiger Rechtsprechung ist auch die Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung in den Nachlass einzubeziehen, sofern der Versicherungsnehmer über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht "irgendwie" verfügt hat. Lautet die Lebensversicherungspolizze hingegen zugunsten einer bestimmten, namentlich bezeichneten Person, liegt also eine Begünstigtenklausel vor, oder hat der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungen, die zugunsten des Inhabers oder Überbringers der Polizze lauten, "irgendwie" über seine Ansprüche verfügt, ist die Versicherungssumme aus dem Nachlass auszuscheiden.3 Nicht einzubeziehen ist weiters die auf Überbringer oder Inhaber lautende Lebensversicherungspolizze, die sich im Todeszeitpunkt des Erblassers im Besitz eines Dritten befindet.4 Auch in dem Fall, dass der Erblasser den Bezugsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung än-

RIS-Justiz RS0047842, zuletzt OGH 28.9.2006, 4 Ob 153/06p

OGH 16.2.2005, 3 Ob 257/04x.

RIS-Justiz RS0007845, zuletzt 6 Ob 181/02i = EvBl 2003/123 = NZ 2003/94 = ecolex 2004/120; OGH

^{2.2.2006, 2} Ob 199/05m; OGH 14.4.1999, 7 Ob 158/98f = NZ 2000, 116; JBI 1997,46.

OGH 22.3.1961, 6 Ob 140/61 = RIS-Justiz RS0007845; OGH 24.4.2003, 6 Ob 181/02i = ZRInfo 2003/321.

derte, wird in der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten, dass die Versicherungssumme nicht in den Nachlass einzubeziehen ist, weil der Begünstigte die Versicherungssumme nicht im Erbweg, sondern ausschließlich als Bezugsberechtigter iSd Versicherungsvertragsgesetzes erlangt.5

b) Berechnung der Pflichtteilserhöhung

Voraussetzung für die Pflichtteilsanrechnung wegen Schenkungen auf Verlangen von Nachkommen oder des Ehegatten ist eine Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers. Dies, weil Schenkungen auf den Todesfall grundsätzlich wie Vermächtnisse zu behandeln sind⁶ und als Teile des Nachlasses ohnehin schon bei der Ermittlung des Nachlasspflichtteils berücksichtigt werden. Während Schenkungen des Erblassers an einen Pflichtteilsberechtigten der Schenkungsanrechnung zeitlich unbeschränkt unterliegen, sind Schenkungen gemäß § 785 Abs 3 ABGB an nicht Pflichtteilsberechtigte nur anzurechnen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor Tod des Erblassers erfolgten. Der OGH hat es auch abgelehnt, Schenkungen anzurechnen, die ein infolge Verzichts nicht mehr pflichtteilsberechtigter Noterbe früher als zwei Jahre vor dem Erbfall erhalten hatte7. Eine Schenkungsanrechnung kann in diesem Fall nur mehr dann erfolgen, wenn der Pflichtteilsverzicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist8. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn der Pflichtteilsverzicht des Beschenkten offenkundig bezweckte, die Anrechnung der Schenkungen zu verhindern und den Geschenknehmer gegen Pflichtteilsergänzungsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigte abzusichern9.

Eingeschränkt wird die Schenkungsanrechnung weiters insofern, als Schenkungen, die das Stammvermögen nicht geschmälert haben sowie Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken oder aus sittlicher Pflicht von der Anrechnung ausgenommen sind. Es genügt die objektive Tatsache der tatsächlich eingetretenen Pflichtteilsverkürzung, sodass eine darauf gerichtete Absicht des Erblassers bzw Beschenkten nicht relevant ist 10. Im Ergebnis sind Schenkungen an im Zeitpunkt des Erbanfalls¹¹ Pflichtteilsberechtigte, die keinen der Ausnahmetatbestände erfüllen, unbeschränkt auf die Pflichtteilserhöhung, aber nicht auf den ganzen Pflichtteil anzurechnen 12.

Da es sich bei der Bezugsberechtigung um eine Zuwendung handelt, die erst bei Tod des Erblassers wirkt, tritt Zankl für eine Betrachtung der Bezugsberechtigung als Mittelding zwischen Geschäft unter Lebenden und Geschäft von Todes wegen ein. Als Folge höchstgerichtlicher Rechtsprechung 13 wonach die Versicherungssumme im Falle einer vorhandenen Begünstigungsklausel oder anderweitigen Verfügung aus dem Nachlass fällt und daher gerade nicht wie eine Schenkung auf den Todesfall behandelt werden kann, vertritt Zankl die Meinung, die Versicherungssumme jedenfalls der unbefristeten Anrechnung zu unterwerfen.

Für Schenkungen an nicht Pflichtteilsberechtigte spielt der Zeitpunkt der Schenkung und die damit verbundene Möglichkeit der Schenkungsanrechnung die entscheidende Rolle. Die Schenkung ist "gemacht", sobald der Beschenkte ein Recht erworben hat. Nach hM wird der Fristenlauf nicht durch die Erfüllung der Schenkung, sondern durch wirkliche

Berechnung des **Pflichtteils**

Berechnung der Pflichtteilserhöhung

2001. 111

Schumacher, Inventarisierung der Lebensversicherung?, NZ 1997, 381; OGH 24.4.2003, 6 Ob 181/02i.

RIS-Justiz RS0103393. Zankl, Umgehung der Schenkungsanrechnung, NZ

OGH 21.10.2004, 6 Ob 185/04f.

⁹ OGH 4.11.2004, 1 Ob 152/03i.

¹⁰ Peer, Zur Umgehung des Schenkungspflichtteils, JBI

¹¹ OGH 21.10.2004, 6 Ob 185/04f.

¹² RIS-Justiz RS0107684.

¹³ OGH 2.10.1986, 7 Ob 647, 648/86.

Berechnung der Pflichtteilserhöhung

Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag als Schenkung unter Lebenden

> Polizze lautend auf Inhaber oder Überbringer

Übergabe oder durch Abschluss des Titelgeschäftes in Notariatsaktform ausgelöst 14. Entscheidend ist daher jener Moment, in dem sich der Erblasser dazu verpflichtet hat, das Geschenk "zu machen" 15. In der Literatur wird zunehmend die Meinung vertreten, dass bei Schenkungen ohne wirkliche Übergabe der Zeitpunkt des "tatsächlichen Vermögensopfers" relevant ist 16. So stellte auch der OGH 17 im Zusammenhang mit Privatstiftungen auf das zu erbringende Vermögensopfer ab und entschied, dass bei einer Schenkung, die jederzeit rückgängig gemacht werden kann, noch nicht das von § 785 ABGB geforderte Vermögensopfer als erbracht anzusehen ist.

3. Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag als Schenkung unter Lebenden

Auch die unentgeltliche Zuwendung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag 18 kann Gegenstand einer Schenkung sein; wobei der Pflichtteilserhöhung die Lebensversicherungssumme zugrunde zu legen ist, weil andernfalls der Ausgleichszweck des § 785 ABGB vereitelt würde. Bei der Berechnung des auf eine allfällige Schenkung entfallenden Pflichtteils sind allerdings die vom Bezugsberechtigten bezahlten Versicherungsprämien in Ansatz zu bringen.19

Aufgrund des für Schenkungen bestehenden Formzwangs gilt die Schenkung mit erfolgter Übergabe im Sinne des § 427 ABGB als unwiderruflich bewirkt. Nur wenn keine wirkliche Übergabe stattfindet, bedarf die schenkungsweise Abtretung einer Forderung zu ihrer Gültigkeit der Form eines Notariatsaktes gemäß § 1 Abs 1 lit d NotZwG²⁰. Im Hinblick auf die wirkliche Übergabe einer Lebensversicherungspolizze ist es erforderlich zwischen Inhaber- und Namenspolizzen zu unterscheiden:

a) Polizze lautend auf Inhaber oder Überbringer

Bei einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze handelt es sich um ein qualifiziertes Legitimationspapier, das nur den Inhaber zur Geltendmachung der Versicherungssumme legitimiert. Zur Abtretung der Ansprüche aus einer auf den Inhaber lautenden Lebensversicherungspolizze genügt die wirkliche Übergabe der Polizze im Sinn des § 427 ABGB an den Dritten mit der Erklärung, sie gehöre jetzt dem Beschenkten²¹, weil in der Übergabe das Indiz der Anspruchsabtretung liegt. Für die Wirksamkeit der Abtretung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag bestehen in der Rechtssphäre zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Begünstigten auch sonst keine Formvorschriften. Da die Versicherungsforderung materiell mit dem Vertrag zwischen Verfügungsberechtigten und Begünstigten übergeht, ist selbst eine Verletzung einer normierten Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer aufgrund erfolgter Abtretung für eine rechtswirksame Übergabe nicht schädlich. Diese Verständigung dient nämlich lediglich der Klarstellung dafür, an wen die Versicherungsleistung zu erbringen ist und verliert somit bei Inhaberpolizzen ihre Bedeutung.²² Die schenkungsweise

- 14 Welser in Rummel ABGB³ § 785 Rz 8.
- Zankl, Die Lebensversicherung im Pflichtteilsrecht, NZ 1989. 1.
- 16 Eccher in Schwimann ABGB3 III § 785 Rz 8.
- 17 OGH 5.6.2007, 10 Ob 45/07a.
- 18 Welser in Rummel ABGB³ § 785 Rz 7.
- Zankl, NZ 1989, 1; OGH 10.6.1997, 4 Ob 136/97x = JBI 1997, 663; Eccher in Schwimann, ABGB³ III § 735 Rz 3; Umlauft, Anrechnung (2001) 167f mwN.
- 20 Schubert in Rummel ABGB³ § 943 Rz 4.
- Spielbüchler in Rummel ABGB³ § 427 Rz 2; Schubert in Rummel ABGB³ § 943 Rz 5; Bollenberger in Koziol/ Bydlinski/Bollenberger ABGB² § 943 Rz 7; Klicka in Schwimann ABGB3 § 427 Rz 8; OGH 24.4.2003, 6 Ob 181/02i = ecolex 2004/ 120; OGH 2.2.2006, 2 Ob 199/05m.
- 22 OGH 24.4.2003, 6 Ob 181/02i = ecolex 2004/120; RIS-Justiz RS0011186; Schumacher, NZ 1997, 381; Binder in Schwimann ABGB³ § 943 Rz 25.

Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung ist somit mit der Übergabe der Inhaberpolizze an den Begünstigten und dessen Annahme bewirkt und löst die Zweijahres-Anrechnungsfrist aus.

b) Polizzen mit Begünstigungsklausel

Lautet ein Versicherungsschein nicht auf Inhaber (Überbringer), sondern auf eine bestimmte, namentlich bezeichnete Person, so liegt nach ständiger Rechtsprechung kein Wertpapier, sondern eine bloße Beweisurkunde vor²³. Eine schenkungsweise Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung ist daher mittels Aushändigen der Polizze gerade nicht möglich. Die Form des Notariatsaktes kann jedoch gleichfalls durch die Übergabe mittels Zeichen nach § 427 ABGB ersetzt werden. Für gewöhnliche (nicht an den Besitz von Wertpapieren gebundene) Schuldforderungen werden von der Rechtssprechung etwa die Aushändigung der zum Beweis der abgetretenen Forderung dienenden Urkunden, die Verständigung des abgetretenen Schuldners durch den Zedenten oder die Übergabe der schriftlichen Abtretungsurkunde an den Beschenkten für ausreichend erachtet²⁴. Die symbolische Übergabe der Namenspolizze ist aufgrund ihrer Qualifikation als Beweisurkunde alleine nicht ausreichend; zur Urkundenübergabe müssen noch weitere Akte treten, etwa die Verständigung des Versicherers als Schuldner der Versicherungsleistung²⁵. Diesbezüglich normieren das ABGB und ergänzend dazu auch § 166 VersVG dem Versicherungsnehmer die freie Verfügbarkeit über die Begünstigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Dem Versicherungsnehmer ist die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen oder anstelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen.26 Als Konsensualvertrag bedarf die Schenkung einer formgerechten Willenseinigung, was bedeutet, dass die bloß widerrufliche Nennung eines bestimmten Dritten in der Versicherungspolizze als Bezugsberechtigter dafür nicht ausreicht.27 Soll allerdings ein Dritter durch den Versprechensempfänger beschenkt werden, bedarf es keiner Schenkungsannahme durch den Begünstigten²⁸. So bedarf wohl auch die Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung keiner Zustimmung durch den Begünstigten. Im Ergebnis bedeutet das, dass nur die ausdrückliche Vereinbarung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung das geforderte endgültige Vermögensopfer darstellt. Im Sinne der zunehmenden Lehrmeinungen und im Lichte der Judikatur zur Privatstiftung ist die Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung wohl als wirkliche Übergabe mittels Zeichen oder aber mangels wirklicher Übergabe durch Erbringen des endgültigen Vermögensopfers als unwiderrufliche Schenkung zu qualifizieren. Da der OGH im Zusammenhang mit Privatstiftungen auf das tatsächlich erbrachte Vermögensopfer abstellt, ist davon auszugehen, dass von der Judikatur auch eine unwiderrufliche Begünstigtenregelung als Auslöser für den Fristenlauf im Sinne des § 785 ABGB gilt.

Polizze lautend auf Inhaber oder Überbringer

Polizzen mit Begünstigungsklausel

Konkrete **Fallkonstellationen**

III. Konkrete Fallkonstellationen

1. Allgemein

Die nachfolgenden Sachverhalte dienen vor allem dazu, aufzuzeigen, wie individuell und flexibel die angebotenen liech-

Allgemein

²³ OGH 8.3.2007, 7 Ob 33/07i.

OGH 10.03.1983, 8 Ob 212/82 = JBI 1984, 378; Klicka in Schwimann ABGB³ § 427 Rz 9.

²⁵ Binder in Schwimann ABGB³ § 943 Rz 25; Klicka in Schwimann ABGB³ § 427 Rz 9, 12. Bollenberger in

Koziol/Bydlinski/Bollenberger ABGB² § 943 Rz 7; OGH 12.2.1987, 7 Ob 6/87 = RdW 1988,10.

²⁶ OGH 5.4.1984 7, Ob 18/84 = JBI 1985, 559; OGH 24.4.2003. 6 Ob 181/02i = ecolex 2004/120.

²⁷ Binder in Schwimann ABGB³ § 938 Rz 5.

²⁸ Schubert in Rummel ABGB3 § 938 Rz 1.

Allgemein

tensteinischen Versicherungen ausgestaltet werden können. Im Anschluss an die jeweiligen Konstellationen wird in Kurzform dargestellt, woran die beabsichtigte Vermögensweitergabe aber scheitern könnte.

2. Sachverhalt 1

Der geschiedene österreichische Steuerpflichtige P hat zwei Töchter A und B sowie eine Lebensgefährtin K. P hat einen liechtensteinischen Lebensversicherungsvertrag mit Rentenoption abgeschlossen. Finanziert wurde der Vertrag mit einer Einmalprämie, die rund die Hälfte seines beträchtlichen Vermögens ausmacht. Als Versicherungsnehmer und versicherte Person fungiert er selbst. Die Begünstigungsregelung sieht vor, dass im Fall des Erlebens (nach Zeitablauf) er selbst der alleinige Begünstigte der Versicherungsleistungen ist. Im Fall seines vorzeitigen Ablebens soll die Versicherungsleistung in Form jährlicher Rentenleistungen über 10 Jahre seiner Lebensgefährtin K zu 20% und seiner leiblichen Tochter A zu 80% zufließen. Bei einem etwaigen vorzeitigen Tod von K vor oder während des Rentenbezugs, sollen die 20% für den Rest des Rentenbezugszeitraumes auch an A fließen. Die zweite Tochter B wird bewusst nicht berücksichtigt. P verstirbt und hinterlässt kein Testament oder letztwillige Verfügung. Die Begünstigtenklausel war bis zum Tod widerruflich. K lebt und erhält Rentenleistungen.

Sachverhalt 2

Sachverhalt 1

Aufgrund der vorhandenen Begünstigtenklausel fällt die Versicherungssumme nicht in den Nachlass. Die unberücksichtigte Tochter B kann daher betreffend das im Wege der Lebensversicherung zu verteilende Vermögen nur einen Pflichtteilserhöhungsanspruch geltend machen; dies weil einerseits keine wirkliche Übergabe der Namenspolizze an die Lebensgefährtin K erfolgte und somit die Zweijahresfrist noch nicht in Gang gesetzt war, und andererseits das der Tochter A geschenkte Vermögen mangels eines von ihr abgegebenen Pflichtteilsverzichts der unbeschränkten Schenkungsanrechnung unterliegt. Hätte P seiner Lebensgefährtin eine unwiderrufliche Begünstigung eingeräumt, wäre damit sein Vermögensopfer erbracht und dadurch die Zweijahresfrist ausgelöst worden.

3. Sachverhalt 2

Ein in Österreich steuerpflichtiger Großvater G, verwitwet und alleinstehend schließt mit seinem ganzen Bankvermögen eine Lebensversicherungspolizze mit lebenslanger Laufzeit ab. G ist Versicherungsnehmer und versicherte Person und hat die Polizze lautend auf Überbringer drei Jahre vor seinem Tod seiner Enkeltochter E, die die gesamte Versicherungsleistung über fünf Jahre verteilt ausbezahlt erhalten soll, übergeben. Seine Tochter T hat von G in den letzten Jahren regelmäßig Zuwendungen in Form von Bargeldschenkungen und Sachwerten erhalten. Im Todeszeitpunkt hat G kein weiteres Vermögen und hinterlässt auch kein Testament.

Auch diese Lebensversicherungssumme scheidet aus dem Nachlass aus, weil sich die Polizze im Zeitpunkt des Erbanfalls im Besitz von E befindet. Sie liegt somit auch nicht der Pflichtteilsberechnung im Nachlass zu Grunde. Ein Pflichtteilserhöhungsantrag durch T ist nicht möglich, weil E zum Zeitpunkt des Erbanfalls nicht pflichtteilsberechtigt ist und die Schenkung somit der zweijährigen Anrechnungsfrist unterliegt, die aufgrund der erfolgten wirklichen Übergabe der Inhaberpolizze bereits abgelaufen ist. Ob die der Tochter T zugewandten Leistungen als Vorschüsse auf den Pflichtteil vereinbart waren, kann daher außer Betracht bleiben. Achtung: Hätte G seine Enkeltochter E lediglich zur (widerruflichen) Begünstigten eingesetzt, wäre diese Schenkung als Schenkung an eine nicht Pflichtteilsberechtigte mangels Zeitablauf voll anrechenbar gewesen.

IV. Fazit und Praxistipps

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass liechtensteinische Lebensversicherungslösungen aufgrund der Möglichkeit, den Deckungsstock der Lebensversicherung selbst zu bestimmen, ein interessantes Instrumentarium zur Regelung der Vermögensnachfolge und eine Alternative zu anderen Vermögensweitergabekonzepten darstellen. Da jedoch auch die als Schenkung zu qualifizierende Einräumung einer Begünstigung, sei es durch Übergabe einer Inhaberpolizze oder durch Nennung als Bezugsberechtigter einer Namenspolizze, der Schenkungsanrechnung im Rahmen des österreichischen Pflichtteilsrechts unterliegt, bedarf auch die Abwicklung der Vermögensnachfolge mit Hilfe dieses Instrumentariums einer professionellen Planung. Während mit diesen angebotenen Lebensversicherungslösungen Personen außerhalb des Kreises der Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf der zweijährigen Frist endgültig Eigentum erworben haben, sind Pflichtteilsberechtigte mangels wirksamen Pflichtteilsverzichts auch bei diesem Instrumentarium der unbeschränkten Schenkungsanrechnung ausgesetzt. Im Sinne des österreichischen Pflichtteilsrechts ist die Wahl der Ausgestaltung der Polizze letztlich dafür entscheidend, ob Pflichtteilsberechtigte im Rahmen der Pflichtteilserhöhung Ansprüche gegenüber den Begünstigungen geltend machen können. Auch die Versicherungslösung muss daher in ein Gesamtkonzept, das die Interessen aller von einer Vermögensweitergabe Betroffenen berücksichtigt, eingebettet werden. Es sollten daher sowohl die Einholung von Pflichtteilsverzichtserklärungen als auch Überlegungen, inwieweit eine Schenkung etwa an unterhaltsberechtigte Personen allenfalls aus sittlichen Verpflichtungen entspringen, angedacht werden.

Zu beachten sind jedenfalls die für die Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung einzuhaltenden liechtensteinischen Formalerfordernisse: Einerseits muss der Versicherungsnehmer die Unwiderruflichkeit durch eine zusätzliche Unterschrift bestätigen, andererseits muss dem Begünstigten die Polizze übergeben worden sein²⁹.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die seit 1. August 2008 in der BAO enthaltenen Bestimmungen zur Schenkungsmeldepflicht hingewiesen.

29 Art 75 Liechtensteinisches Versicherungsvertragsge-



Katharina Müller ist Gründungspartnerin von Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien und berät laufend bei der Gestaltung von Vermögensnachfolgeund Unternehmensweitergabekonzepten.

www.wmlaw.at



Claudia Fleischhacker-Hofko ist Rechtsanwaltsanwärterin bei Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Gesellschaftsrecht. www.wmlaw.at

ZUSAMMENFASSUNG

Soll die Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung in den Nachlass fallen, so darf keinerlei Verfügung über die Ansprüche aus der Lebensversicherung getroffen worden sein. Eine Inhaberpolizze muss daher im Nachlass "gefunden" werden; andernfalls ist die Versicherungssumme der Pflichtteilsberechnung nicht zugrunde zu legen.

Will der Versicherungsnehmer Pflichtteilsberechtigte begünstigen, so sind Schenkungen an diese nur unter der Voraussetzung eines abgegebenen Pflichtteilsverzichts anfechtungssicher. Will der Versicherungsnehmer Personen außerhalb des Kreises der Pflichtteilsberechtigten aus seiner Lebensversicherung begünstigen, ist für den Ausschluss der Pflichtteilserhöhungsansprüche Pflichtteilsberechtigter die Zweijahresfrist zu beachten:

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für Inhaberpolizzen, wird die Zweijahresfrist durch symbolische Übergabe ausgelöst.

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer hingegen für Namenspolizzen, wirkt die Einräumung einer unwiderruflichen Begünstigung als unwiderrufliche Schenkung fristauslösend, weil dadurch das unwiderrufliche Vermögensopfer erbracht ist.



Alexander Skreiner ist Jurist und Mitglied der Geschäftsleitung der Wealth-Assurance AG; er zählt zu den profundesten Kennern der Europäischen "Cross Boarder Versicherungsindustrie".

www.wealth-assurance.com